

## **Satzung für die Nachdiplomstudiengänge Executive MBA HSG**

vom 16. Juni 2003<sup>1</sup>

Der Universitätsrat der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988<sup>2</sup>

als Satzung:

### **I. Bestand und Ziele**

*Art. 1.* Unter dem Titel "Executive MBA" (im folgenden EMBA) bestehen an der Universität St.Gallen berufsbegleitende Nachdiplomstudiengänge.

Diese können in Kooperation mit anderen in- und ausländischen Universitäten durchgeführt werden.

*Art. 2.* Ein EMBA-Studium bereitet als interdisziplinäres Studium Personen, die bereits über eine Hochschulausbildung verfügen, auf Führungsaufgaben in Unternehmen und öffentlichen Institutionen vor.

Spezielle Ausrichtungen des EMBA-Studiums werden durch entsprechende Studienschwerpunkte realisiert (einzelne Nachdiplomstudiengänge).

Über neue Nachdiplomstudiengänge beschliesst der Universitätsrat auf Antrag des Senats.

### **II. Studienaufbau**

*Art. 3.* Das EMBA-Studium umfasst wenigstens 100 Arbeitstage.

Es findet in Form von Präsenz-, Selbststudiums- und Projektblöcken statt, die sich auf einen Zeitraum von rund 18 Monaten verteilen.

---

<sup>1</sup> Von der Regierung genehmigt am 4. Juli 2003; in Vollzug ab 4. Juli 2003.

<sup>2</sup> sGS 217.11.=

Der Senat erlässt die Studienordnungen für die einzelnen Nachdiplomstudiengänge.

*Art. 4.* Das EMBA-Studium schliesst mit einem akademischen Diplom ab.

Das Diplom erhält, wer:

- a) an allen Präsenzmodulen teilgenommen hat;
- b) eine Diplomarbeit verfasst hat, die angenommen worden ist;
- c) die vorgeschriebene Mindestpunktzahl in den Prüfungen und der Diplomarbeit erreicht hat.

Das Diplom berechtigt zur Führung des Titels "Executive MBA HSG". Bei gemeinsamen Abschlüssen mit anderen Universitäten werden im Titel alle beteiligten Universitäten erwähnt.

Im Diplomzeugnis wird der Studienschwerpunkt erwähnt.

### **III. Organisation**

#### **1. Direktion**

*Art. 5.* Für jeden Nachdiplomstudiengang wählt der Universitätsrat auf Antrag des Senats aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Universität St.Gallen einen Direktor.

Dem Direktor obliegen:

- a) die unmittelbare Leitung des Nachdiplomstudiengangs einschliesslich der finanziellen Abwicklung;
- b) der Entscheid über die Zulassung von Studienanwärtern für den Nachdiplomstudiengang;
- c) die konzeptionelle Gestaltung des Nachdiplomstudiengangs einschliesslich der Auswahl der Hauptdozenten;
- d) die Auswahl von Studienleitern und anderen Mitarbeitern für den Nachdiplomstudiengang.

Studiengangübergreifende Fragen entscheiden die Direktoren einvernehmlich.

#### **2. Studienleitung**

*Art. 6.* Die Studienleitung wird vom zuständigen Direktor bestimmt und untersteht diesem.

Ihr obliegen namentlich:

- a) die organisatorische, administrative und finanzielle Abwicklung des Nachdiplomstudiengangs;
- b) die Abklärung der Eignung von Studienanwärtern zuhanden des Direktors.

### **3. Beirat**

*Art. 7.* Für jeden Nachdiplomstudiengang kann der zuständige Direktor einen Beirat einsetzen.

Der Beirat besteht aus wenigstens fünf sachverständigen Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Verwaltung.

Seine Mitglieder werden vom Direktor berufen.

*Art. 8.* Der Beirat berät und unterstützt die übrigen Organe des Nachdiplomstudiengangs bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

### **IV. Dozenten**

*Art. 9.* Jedes Lehrgangsmodul wird von einem oder mehreren Hauptdozenten gestaltet. Hauptdozenten stammen in der Regel aus dem Lehrkörper der Universität St.Gallen.

Sie sorgen in den von ihnen betreuten Modulen für Stoff- und Stundenpläne, die Erstellung und Bewertung der Prüfungen sowie die Betreuung und Bewertung der Diplomarbeiten.

*Art. 10.* Die Fachreferenten werden vom jeweiligen Hauptdozenten in Abstimmung mit der Studienleitung bestimmt.

Als Fachreferenten können neben Personen aus dem Lehrkörper der Universität St.Gallen ausgewiesene Fachleute der Privatwirtschaft und öffentlicher Institutionen bestimmt werden.

### **V. Teilnehmer**

*Art. 11.* Zum EMBA-Studium kann zugelassen werden, wer eine Hochschulausbildung erfolgreich abgeschlossen und danach in der Regel während wenigstens drei Jahren Praxiserfahrung erworben hat.

Die genauen Zulassungsbedingungen sind in den einzelnen Studienordnungen festgelegt. Sie können je nach Studienschwerpunkt unterschiedlich sein.

### **VI. Finanzen**

*Art. 12.* Die einzelnen Nachdiplomstudiengänge des EMBA-Studiums werden grundsätzlich selbsttragend gestaltet.

In begründeten Fällen kann der Universitätsrat im Rahmen des Voranschlages Beiträge sprechen.

*Art. 13.* Im Rahmen des Universitätshaushaltes wird für das EMBA-Studium eine besondere Rechnung geführt.

Für einzelne Nachdiplomstudiengänge können darüber hinaus separate Rechnungen geführt werden. Der Entscheid darüber obliegt dem Direktor.

Überschüsse oder Fehlbeträge der Jahresrechnung werden auf die neue Rechnung vorgetragen.

## **VII. Schlussbestimmung**

*Art. 14.* Diese Satzung wird nach Genehmigung durch die Regierung angewendet.

*Art. 15.* Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) Satzung für das Nachdiplomstudium in Unternehmungsführung an der Hochschule St.Gallen vom 5. Februar 1987<sup>3</sup>;
- b) Satzung für das Nachdiplomstudium in Business Engineering vom 24. Februar 1997<sup>4</sup>.

---

<sup>p</sup>= ~~ädp=ONTTRQK~~  
<sup>q</sup>= ~~ädp=ONTSPVK~~